

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt - VBL -, § 242 Verwirkung, §§ 133, 157, § 196 Abs. 1 Nr. 8; BAT § 70 Abs. 2; Satzung der VBL in der für die Zeit ab 1. Januar 1967 geltenden Fassung § 68

Leitsätze:

Die Ausschlußfrist des § 70 Abs. 2 BAT gilt nicht für den Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf Verschaffung einer Zusatzversorgung bei der VBL und auch nicht für einen Schadenersatzanspruch gegen den Arbeitgeber wegen unterlassener Zusatzversorgung. § 70 Abs. 2 BAT gilt ferner nicht für die Ansprüche des Arbeitnehmers aus einer Zusatzversorgung gegen die VBL.

Aktenzeichen: 3 AZR 114/73

Urteil des BAG vom 12. Januar 1974

LAG Baden-Württemberg
(Freiburg)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 114/73

8 Sa 1/72 Baden-Württemberg
(Freiburg)

Urteilstenor zugestellt
am 12. Januar 1974

gez. Sürig,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 7. Januar 1974 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Vorsitzende Richter Professorin Dr. Hilger und den Richter Dr. Thomas sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Wagner und Pape für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 15. November 1972 - 8 Sa 1/72 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin nahm am 1. Januar 1950 eine Tätigkeit als Halbtagskraft beim Physiologischen Institut der

Universität F auf. In dem zwischen ihr und dem Institutsdirektor am 20. Dezember 1949 schriftlich geschlossenen Dienstvertrag war folgendes vereinbart:

"Frau E P wird unter den nachfolgenden Bedingungen auf die vom Badischen Ministerium des Unterrichts unter Nr. A 9612 vom 2. Dezember 1949 dem Physiologischen Institut ab 1. Januar 1950 genehmigte halbtägige Stelle für eine Schreibkraft angestellt. Gemäss der Verfügung erfolgt die Besoldung nach Vergütungsgruppe IX TO.A. Die notwendigen Unterlagen wird Frau P dem Institutsdirektor einreichen, und dieser wird sie sofort der Universität vorlegen, damit die Einstellung rasch vorgenommen werden kann. Die Dienstzeit von Frau P ist Montag bis Freitag 15.00 bis 19.00 Uhr und Sonnabendvormittag ca. zwei Stunden. Frau P erhält die ihr gesetzlich zustehenden Ferien. Die Einstellung erfolgt zuerst für drei Monate probeweise und von da ab gemäß den Umständen der Anstellung für Angestellte bei der Universität."

Mit Schreiben vom 4. Januar 1950 an das Rektorat der Universität bat die Klägerin, sie in die Gruppe VIII TO.A einzustufen und ihr die volle Wohnungsgeld- und Kindergeldzulage zu gewähren. Das Badische Ministerium des Kultus und Unterrichts, an das die Eingabe der Klägerin befürwortend weitergeleitet worden war, richtete daraufhin an das Rektorat der Universität folgenden Erlaß vom 16. Januar 1950:

"Die Einstellung der E P als halbtägige Schreibkraft beim Physiologischen Institut wird mit Wirkung vom 1.1.1950 genehmigt.

Die Genannte wird in die Vergütungsgruppe VIII der TO.A eingestuft und die Grundvergütung auf monatlich 213,50 DM festgesetzt.

2

Die Obengenannte ist kranken-, angestellten- und arbeitslosenversicherungspflichtig. Sie unterliegt ferner der Zusatzversicherung. Die Anmeldung zu den Sozial-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

versicherungen hat von dort zu erfolgen.

Wegen Anweisung der Dienstbezüge folgt EntschlieÙung nach."

Die Klägerin erhielt über die Direktion des Physiologischen Instituts eine Abschrift des vorgenannten Erlasses. In der Kassenanweisung des Rechnungsamts des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 26. Januar 1950 sind die Monatsbezüge der Klägerin aufgegliedert worden, jedoch finden sich darin keine Angaben über die von der Klägerin zu tragenden Abzüge.

Die Klägerin ist im Jahre 1950 nicht zur Zusatzversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder - VBL - angemeldet worden. Die Beschäftigungsdienststelle der Klägerin ist davon ausgegangen, daß die Klägerin nach der Gemeinsamen Dienstordnung für die staatlichen Verwaltungen und Betriebe Badens über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder (GDO-Baden Vers.) vom 5. Juni 1944 (Bad. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 7) nicht versicherungspflichtig sei. Nach Nr. 1 GDO-Baden Vers. waren die Arbeitnehmer u.a. nur dann als Pflichtmitglieder zu versichern, wenn sie jährlich mindestens 1.300 Stunden beschäftigt waren; die Klägerin als Halbtagskraft hatte nur eine Arbeitszeit von 24 Stunden wöchentlich (1.248 Stunden jährlich). Erst durch eine Änderung der versorgungsrechtlichen Bestimmungen (Inkrafttreten des TVVers. vom 31. Juli 1955) und der damit verbundenen Herabsetzung der Mindestarbeitszeit auf 1.200 Stunden jährlich hielt das beklagte Land die Versicherungspflicht der Klägerin für gegeben und meldete sie zum 1. Oktober 1955 bei der VBL an.

Mit der vorliegenden Klage macht die Klägerin geltend, sie habe dem ihr mitgeteilten Erlaß vom 16. Januar 1950 die Zusage des beklagten Landes entnommen und entnehmen dürfen,

- 4 -



- 4 -

daß ihr die Zusatzversicherung gewährt werde. Ihr sei nicht erkennbar gewesen, daß ihre Versorgung sich nach den Voraussetzungen der GDO-Baden Vers. richten sollte. Hiervon habe sie auch deshalb nicht auszugehen brauchen, weil sie während einer früheren Beschäftigung bei der Universität F ebenfalls zusatzversichert worden sei, obgleich die Voraussetzungen hierfür nach der GDO-Baden Vers. nicht vorgelegen hätten. Während ihres Arbeitsverhältnisses als Schreibrkraft beim betriebswirtschaftlichen Seminar der Universität F vom 5. März 1942 bis 15. März 1946 sei sie - mit Ausnahme der Zeit vom 1. Dezember 1944 bis 30. Juni 1945 - ebenfalls halbtätig beschäftigt gewesen. Gleichwohl sei für sie während der gesamten Zeit ab 1. Januar 1944 die Zusatzversicherung durchgeführt worden.

Im übrigen hat die Klägerin behauptet, sie habe in der Zeit vor 1955 über 1.300 Arbeitsstunden im Jahr geleistet. Sie habe erst aus der Mitteilung über ihre Anmeldung bei der VBL zum 1. Oktober 1955 erfahren, daß für die Zeit vorher für sie keine Beiträge entrichtet worden waren. Sie habe daraufhin wiederholt bei der Universität vorgesprochen, wo ihr erklärt worden sei, sie sei durch eine entsprechend höhere Angestelltenversicherung in vollem Umfange entschädigt.

Die von dem beklagten Land versäumte Beitragsentrichtung führe dazu, daß sie nach ihrem Eintritt in den Ruhestand am 30. Juni 1971 eine zu niedrige Rente aus der Zusatzversorgung erhalte. Da zweifelhaft sei, ob die VBL noch Beiträge für die Zeit von 1950 bis 1955 entgegennehme, hat die Klägerin im Berufungsverfahren folgende Anträge gestellt:

Das beklagte Land wird verurteilt, die Klägerin finanziell so zu stellen, als wäre sie in der Zeit vom Januar 1950 bis einschließlich 30.9.1955 bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder versichert gewesen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Hilfsweise:

1. Es wird festgestellt, daß das beklagte Land dazu verpflichtet ist, die Klägerin für die Zeit vom 1. Januar 1950 bis einschließlich 30. September 1955 auf Kosten der Beklagten in einer der Höhe ihres jeweils bezogenen Gehalts entsprechenden Weise bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder nachzuversichern.
2. Es wird festgestellt, daß die Beklagte dazu verpflichtet ist, der Klägerin den Schaden zu ersetzen, der der Klägerin dadurch entstanden ist, daß die Klägerin von der Beklagten in der Zeit vom 1. Januar 1950 bis einschließlich 30. September 1955 nicht auf Kosten der Beklagten bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder versichert wurde.

Das beklagte Land hat um Klageabweisung gebeten und hierzu geltend gemacht: Die Klägerin habe aus dem Erlaß vom 16. Januar 1950 nicht entnehmen können, daß ihr unabhängig von den Bestimmungen der GDO-Baden Vers. eine Zusatzversorgung gewährt werden sollte. Deshalb habe die Klägerin nicht verlangen können, bei der VBL vor dem 1. Oktober 1955 angemeldet zu werden.

Das Arbeitsgericht, das nur über den Hauptantrag zu befinden hatte, hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist erfolglos geblieben. Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin ihren Hauptantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Das Landesarbeitsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, daß die von der Klägerin verfolgten Ansprüche sich nur aus den vertraglichen Vereinbarungen der Parteien über die Zusatzversorgung ergeben können. Die Gemeinsame Dienstordnung für die staatlichen Verwaltungen und Betriebe Badens über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder (GDO-Baden Vers.) vom 5. Juni 1944 hat nach dem Zusammenbruch von 1945 und

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



- 6 -

der danach erfolgten Länderneugliederung ihre Geltung verloren und ist damit als Anspruchsgrundlage für die Zusatzversicherung entfallen. Wenn die GDO-Baden Vers. im Bereich des beklagten Landes gleichwohl weiter angewendet wurde, so hat dies nicht dazu geführt, daß ihre Bestimmungen gewohnheitsrechtliche Geltung erlangt haben (vgl. BAG 8, 181 [188] = AP Nr. 11 zu § 16 AOGÖ [zu 3 der Gründe]; BAG 8, 352 [356 ff.] = AP Nr. 12 zu § 16 AOGÖ [zu I der Gründe]; BAG AP Nr. 18 zu § 16 AOGÖ).

II. Das Berufungsgericht hat in dem auch der Klägerin zugewandten Erlaß des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 16. Januar 1950 die vertragliche Zusage gesehen, die Klägerin zuzusichern. Es hat diese Zusage dahin ausgelegt, daß die Zusatzversicherung nur unter den Voraussetzungen erfolgen sollte, wie sie in der GDO-Baden Vers. aufgestellt waren.

Diese Auslegung verstößt jedoch gegen die Auslegungsgrundsätze der §§ 133, 157 BGB. Im einzelnen gilt hierzu folgendes:

1. Das Landesarbeitsgericht meint, aus dem Erlaß des Badischen Ministeriums vom 16. Januar 1950 ergebe sich unabweislich, daß die GDO-Baden Vers. Bestandteil des zwischen den Parteien abgeschlossenen Arbeitsvertrages geworden sei. Dabei hat jedoch das Landesarbeitsgericht nicht berücksichtigt, daß in dem genannten Erlaß die GDO-Baden Vers. gar nicht erwähnt ist. Soweit das Landesarbeitsgericht angenommen haben sollte, die der Klägerin zugesagte Zusatzversicherung könne nur in dem Sinne gemeint gewesen sein, daß die Klägerin unter den Voraussetzungen der GDO-Baden Vers. versichert werden sollte, findet diese Annahme im Inhalt der Erklärung vom 16. Januar 1950 keinen Anhalt. Das Landesarbeitsgericht konnte auch nicht annehmen, die Zusatzversorgung sei überhaupt

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

nur unter Anwendung der GDO-Baden Vers. möglich gewesen. Das beklagte Land konnte der Klägerin vertraglich die Alterssicherung unabhängig davon versprechen, ob sie nach der GDO-Baden Vers. die Voraussetzungen erfüllte.

2. Das Landesarbeitsgericht hat weiter ausgeführt, die Klägerin habe die Erklärung der Beklagten über die Zusatzversicherung nur so verstehen können, daß die Bestimmungen der GDO-Baden Vers. maßgebend sein sollten; dies sei für sie jedenfalls spätestens mit Aushändigung der ersten Kassenanweisung erkennbar gewesen.

Auch hierin kann dem Landesarbeitsgericht nicht gefolgt werden. Es ist weder vom Berufungsgericht dargelegt noch sonst ersichtlich, welchen Erklärungswert die Kassenanweisungen für die Zusatzversorgung haben, insbesondere was sich aus der Kassenanweisung vom 26. Januar 1950 dafür ergeben soll. In den Kassenanweisungen sind die Monatsbezüge aufgliedert in das Grundgehalt, den Wohnungsgeldzuschuß, eine Sonder- und eine Kinderzulage, und es heißt dann, die Hälfte des sich danach ergebenden Betrages sei der Nettobetrag der Monatsbezüge der Klägerin. Über die Versicherungsverhältnisse oder irgendwelche Abzüge, insbesondere den Arbeitnehmeranteil zur Zusatzversicherung, besagen die Kassenanweisungen nichts.

3. Rechtsfehlerhaft ist die Auslegung der Parteierklärungen vor allem auch deshalb, weil das Landesarbeitsgericht einen wesentlichen Umstand unberücksichtigt gelassen hat: Die Klägerin war unstreitig während ihrer Beschäftigung bei der Universität F vom 5. März 1942 bis 15. März 1946 in der Zeit ab 1. Januar 1944 bis zur Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses Zusatzversichert, obgleich in dieser Zeit die GDO-Baden Vers. gegolten hat und die Klägerin vom 1. Januar 1944 bis 30. November 1944 und vom 1. Juli 1945 bis 15. März 1946 ebenfalls nur halbtags beschäftigt war. Diesen Umstand durfte das Berufungsgericht nicht außer acht lassen, wenn es abwog, wie die Klägerin die - ohne einschränkenden oder

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



- 8 -

klarstellenden Zusatz - abgegebene Erklärung verstehen durfte, sie unterliege der Zusatzversicherung.

III. Das angefochtene Urteil kann aus den vorstehenden Erwägungen keinen Bestand haben. Eine abschließende Entscheidung in der Sache ist dem Senat nach dem bisher festgestellten Sachverhalt nicht möglich. Hierzu gilt folgendes:

1. Das beklagte Land hat sich darauf berufen, daß etwaige Ansprüche der Klägerin auf Durchführung der Zusatzversicherung oder auf Schadenersatz wegen unterbliebener Zusatzversicherung nach § 70 BAT erloschen seien. Hierin kann der Revision jedoch nicht gefolgt werden.

Nach § 70 Abs. 2 BAT erlöschen Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden. Für Ansprüche, die bis zum 30. Juni 1961 fällig geworden waren, bestimmt die Übergangsregelung des § 72 Nr. 12 BAT, daß sie bis zum 31. Dezember 1961 zu erheben waren.

Die vorgenannten Regelungen greifen nicht ohne weiteres ein, wenn Versorgungsansprüche im Streit sind. Die Zusage einer Zusatzversorgung umfaßt ein Dreifaches: Einen schuldrechtlichen Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf Verschaffung einer Zusatzversorgung, ein Zusatzversorgungsstammrecht, aus dem die Ansprüche für den einzelnen Zeitraum fließen, und zum dritten die aus dem Zusatzversorgungsstammrecht folgenden einzelnen Ansprüche des Arbeitnehmers gegen die VBL. Die beiden zuletzt genannten Rechte werden von § 70 Abs. 2 BAT eindeutig nicht erfaßt. Der Verfall solcher Rechte, die einem Arbeitnehmer als Stammrecht oder Einzelansprüche gegen die VBL zustehen, ist in § 68 der Satzung der VBL gesondert in der Weise geregelt, daß das Zusatzversorgungsstammrecht überhaupt nicht, die aus dem Stammrecht sich ergebenden Einzelansprüche in zwei Jahren verfallen. Aber auch auf den schuldrechtlichen Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf Verschaffung einer

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Zusatzversorgung bei der VBL und auf Schadenersatzansprüche wegen unterbliebener Verschaffung der versprochenen Zusatzversorgung findet § 70 Abs. 2 BAT keine Anwendung. § 70 Abs. 2 BAT meint nicht Ansprüche, die ein solches Gewicht haben und deren Verlust so schwerwiegende Folgen hat wie der Verlust eines Anspruchs auf Verschaffung einer Zusatzversorgung oder ein diesbezüglicher Schadenersatzanspruch. Es gelten die gleichen Wertungen, die der Senat für die Frage angestellt hat, wann derartige Ansprüche verjähren oder von einer Ausgleichsquittung erfaßt werden.

Für die Verjährung eines gegen den Arbeitgeber gerichteten Versorgungsanspruchs hat der Senat bereits früher ausgesprochen, daß für das Stammrecht die 30jährige Verjährung des § 195 BGB gilt und nur die aus ihm abzuleitenden Raten des Ruhegelds nach § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB in zwei Jahren verjähren. Begründet worden ist dies damit, daß die kurze Verjährungsfrist des § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB nur für Geschäfte des täglichen Lebens gelte, bei denen der infolge Fristversäumnis drohende Rechtsverlust nicht allzu schwer wiege. Zu solchen Ansprüchen gehöre jedoch die Erteilung einer Pensionszusage ebensowenig wie das Ruhegehaltsstammrecht, welche die dauernde Alterssicherung betreffen (BAG 23, 213 [225] = AP Nr. 10 zu § 242 BGB Betriebliche Übung [zu IV der Gründe]). Ähnliche Erwägungen führen für Ausgleichsquittungen, in denen der Arbeitnehmer auf alle etwaigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verzichtet, zu der Annahme, daß solche Ausgleichsquittungen nicht Versorgungsansprüche umfassen, sofern dies nicht mit genügender Sicherheit aus der Ausgleichsquittung hervorgeht (Urteil vom 9. November 1973 - 3 AZR 66/73 - [demnächst] AP Nr. 163 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu I 2 der Gründe]).

Ebenso wie bei der Frage der Verjährung und der Ausgleichsquittung fallen nach Wortlaut, Sinn und Zweck unter

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

die Ausschlußklausel des § 70 Abs. 2 BAT nicht der Anspruch auf Verschaffung einer Zusatzversorgung bzw. ein diesbezüglicher Schadenersatzanspruch.

2. Sind sonach aus Rechtsgründen die mit der Klage geltend gemachten Ansprüche nicht nach § 70 Abs. 2 BAT verfallen, so fehlt es im übrigen an ausreichenden tatsächlichen Feststellungen für eine abschließende Entscheidung durch den Senat.

a) Soweit es darauf ankommt, ob die Klägerin die Erklärung des beklagten Landes, sie unterliege der Zusatzversicherung, als vertragliches Versprechen verstehen durfte, sie werde bei der VBL versichert, sprechen zwar die zu II. genannten Umstände zu Gunsten der Klägerin. Dabei ist in Betracht zu ziehen, daß sie nach § 29 Abs. 1 Buchst. a der bei ihrer Einstellung geltenden Satzung der VBL aufgrund einer entsprechenden Zusage pflichtversichert werden konnte, weil die Mindestarbeitszeit satzungsgemäß nur 900 Stunden betrug; die Frage, ob die Klägerin auch auf die Zusage einer nicht zulässigen Versicherung hätte vertrauen dürfen (vgl. dazu BAG 22, 92 [95-98] = AP Nr. 2 zu § 242 BGB Ruhegehalt-VBL [zu I der Gründe]), stellt sich daher nicht.

Nach den gegebenen Verhältnissen wird es jedoch noch mindestens auf folgenden, bisher nicht erörterten Umstand ankommen: Die Klägerin war verpflichtet, einen Arbeitnehmeranteil zu den Beiträgen für die Zusatzversicherung zu tragen, und hierüber mußte sie aufgrund ihrer früheren Zugehörigkeit zur damaligen ZRL unterrichtet sein. Es liegt nahe zu prüfen, ob und wann die Klägerin erkannte oder erkennen mußte, daß von ihren Bruttobezügen kein Arbeitnehmeranteil einbehalten wurde. Sollte sie das gewußt haben, ohne es zu beanstanden, so könnte dies zu der Annahme führen, daß sie die Erklärung in dem Erlaß vom 16. Januar 1950 doch nicht als ein an weitere Voraussetzungen nicht gebundenes Versprechen aufgefaßt hat. Daß solche

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

nach der Erklärung liegenden Umstände bei der Abwägung nach §§ 133, 157 BGB zu berücksichtigen sind, hat der Senat bereits früher ausgesprochen (vgl. Urteil vom 2. März 1973 - 3 AZR 325/72 - AP Nr. 36 zu § 133 BGB [zu 5 b der Gründe]).

b) Abschließend entscheiden kann der Senat auch nicht darüber, ob die Klägerin etwaige Ansprüche aus einer Versorgungszusage verwirkt hat. Das Arbeitsgericht hatte eine Verwirkung bejaht, weil die Klägerin erstmalig 1968 an das beklagte Land mit ihren Ansprüchen herantreten sei.

Im Berufungsverfahren hat die Klägerin unter Beweisantritt behauptet, sie habe nach 1955, als sie von der bis dahin unterbliebenen Zusatzversicherung erfahren habe, wiederholt bei der Universität vorgesprochen, um ihre Ansprüche geltend zu machen; ihr sei damals erklärt worden, sie sei durch eine entsprechend höhere Angestelltenversicherung in vollem Umfange entschädigt. Dem ist das Landesarbeitsgericht - von seinem Standpunkt aus zu Recht - nicht nachgegangen. Dieses Vorbringen der Klägerin, wenn es sich als zutreffend erweist, könnte jedoch dazu führen, daß eine Verwirkung zu verneinen ist.

IV. Das Landesarbeitsgericht wird sonach den beiderseits erkannten Parteiwillen erneut feststellen und anderenfalls den Erklärungswert des beiderseitigen Verhaltens erneut würdigen und ggf. die Frage der Verwirkung prüfen müssen, wobei es zu beiden Punkten weiterer tatsächlicher Feststellungen bedarf.

Mit ihrem Anspruch, die Zusatzversicherung nachträglich durchzuführen oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu leisten, kann die Klägerin dann keinen Erfolg haben, wenn sich ergeben sollte, daß sie nur unter den Voraussetzungen der GDO-Baden Vers. in die Zusatzversorgung aufgenommen werden sollte. Denn zu Recht hat das Landesarbeitsgericht die Behauptung der Klägerin als unerheblich angesehen, sie habe in der strittigen Zeit tatsächlich mehr als 1.300 Stunden gearbeitet. Nach Nr. 5 Abs. 1 Satz 1 GDO-Baden Vers. ist

- 12 -



- 12 -

bei der Errechnung der jährlichen Mindestbeschäftigungszeit von 1.300 Stunden in der Regel von dem im Arbeitsvertrag festgelegten Stundenmaß auszugehen. Wenn es aaO Satz 2 heißt, es seien dabei auch von Jahr zu Jahr sich wiederholende Arbeiten (Generalreinigung usw.) zu berücksichtigen, so bedeutet dies, daß sich wiederholende Arbeiten, die zusätzlich zu der festgelegten Arbeitszeit zu verrichten sind, mit berücksichtigt werden können. Es muß sich aber dabei stets um solche Arbeiten handeln, von denen von vornherein feststeht, ob und in welchem Umfange durch sie die vertragliche Arbeitszeit überschritten wird. Es geht nicht an, daß der Arbeitnehmer zur Frage der Versicherungspflicht nachträglich geltend machen kann, er habe die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit in einem Ausmaß überschritten, daß die Voraussetzungen für eine Versicherungspflicht vorgelegen hätten. Dies muß von vornherein absehbar sein und kann nicht von einer mehr oder weniger zufälligen Überschreitung der vertraglichen Arbeitszeit abhängen. Derartige hat die Klägerin jedoch bisher nicht vorgetragen.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Hilger

Dr. Thomas

Dr. Wagner

Pape



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)